



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

## **Niederschrift**

**über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und  
Beschwerdeausschusses**

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Montag	16.05.2011

<b>Übersicht über die gefassten Beschlüsse</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschluss Nr.</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	Geschäftsordnungsbeschluss	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef	<b>86</b>
1.2	Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde	<b>87</b>
1.3	Verwendung von Recyclingpapier; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2011	<b>88</b>
1.4	Stromversorgung der Stadtverwaltung Hennef sowie der städtischen AöR; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 23.03.2011 sowie Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.03.2011 und Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.04.2011	<b>89</b>
1.5	Antrag der SPD - Fraktion vom 04.04.201, eingegangen am 12.04.2011; Durchführung einer Fragestunde für Einwohner/Innen	<b>90</b>
1.6	Bürgerantrag des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V., Frau Mersch, vom 16.01.2011; Antrag auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes	<b>91</b>
1.7	Bürgerantrag der gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf e. V. vom 24.03.2011; Ausbau des Radweges in Hennef - Dondorf	<b>92</b>
1.8	Bürgerantrag des Vereins Schule für alle e.V. vom 26.02.2011; Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an Hennefer Schulen	<b>93</b>
2	Anfragen	
2.1	Weitergabe von Bürgerdaten an kommerzielle Nutzer; Anfrage der SPD - Fraktion vom 17.03.2011	
2.2	Anfrage der SPD-Fraktion v. 04.04.2011 zu Städtebaufördermitteln	
2.3	Abschaltung der analogen Verbreitung deutscher Fernsehprogramme zum 30.04.2012, Anfrage der SPD - Fraktion vom 09.05.2011	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstand zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef	
3.2	Informationen über die Aktivitäten der Ordnungspartnerschaft	
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



## **N i e d e r s c h r i f t**

### **Vorbemerkungen**

**Beginn:** 17:00 Uhr  
**Ende:** 18:25 Uhr  
**Ort:** Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef  
**Einladungsdatum:** 04.05.2011  
**Nachtragsdatum:** 12.05.2011  
  
**Vorsitzender:** Klaus Pipke  
**Schriftführer/in:** Monika Frey

### **Anwesenheitsliste:**

#### **Ratsmitglieder**

Balansky, Michaela	GRÜNE	
Bestgen, Markus	FDP	
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen	Vertreter für Herrn Rindfleisch
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD	
Ecke, Matthias	GRÜNE	
Gerheim, Sigrid	Die Unabhängigen	
Große Winkelsett, Christa	CDU	
Herchenbach, Jochen	SPD	
Höhner, Hans Peter	CDU	
Kania, Günter	CDU	
Keuenhof, Elisabeth	CDU	
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen	
Naylor, Andreas	Die Linke	
Offergeld, Ralf	CDU	
Precker, Axel	SPD	
Raderschadt, Willi	FDP	
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU	
Schenkelberg, Martin	CDU	
Schmitz, Bernhard	CDU	
Spanier, Norbert	SPD	
Wallau, Thomas	CDU	
Walterscheid, Theo	CDU	

**Von der Verwaltung waren anwesend:**

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef – AöR
Herr Hanraths	Erster Beigeordneter
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Herr Rossenbach	Amt für Zentrale Steuerung und Service
Herr Severin	Finanzmanagement
Herr Walter	Amt für Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Kämmerin, Finanzmanagement

**Gäste:**

Herr Roland Goy, Leiter Polizeiwache Hennef

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
	<b>Geschäftsordnungsbeschluss</b>	

Der Bürgermeister begrüßte die Ausschussmitglieder und wies auf die verteilte Tischvorlage hin:

- TOP 1.8 Bürgerantrag des Vereins Schule für alle e. V. vom 26.02.2011; Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an Hennefer Schulen

Die Tischvorlage ist der Niederschrift beigelegt.

1	<b>Beschlussvorlagen</b>	
1.1	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef</b>	86

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Hennef in der vorgelegten Fassung zu beschließen sowie mit dem Rhein-Sieg-Kreis die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Brandschauen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	<b>Neufassung der Hundesteuersatzung zur Einführung einer Hundesteuer für gefährliche Hunde</b>	87
-----	---	----

Frau Große Winkelsett (CDU – Fraktion) beantragte für die Jagdhunde der Hennefer Revierpächter und Jagdaufseher im Hinblick auf die von ihnen übernommene Aufgabe der Wildschadensbeseitigung an öffentlichen Straßen eine Steuerermäßigung von 75 %. Herr Hanraths gab zu bedenken, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt werden müsse und - sofern überhaupt umgesetzt - lediglich eine Steuerermäßigung von 25 % im Sinne von § 4 Abs. 2 möglich wäre. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Jagdsteuer sukzessive abgeschafft wird. Der Bürgermeister schlug eine Überprüfung bis zur nächsten Ratssitzung vor.

Herr Bestgen (FDP – Fraktion) stellte den Antrag den Steuersatz für gefährliche Hunde zu staffeln. Er hatte den Vorschlag folgenden Satz in § 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung einzufügen:

*Für Hunde die zu der Gruppe 1 d) gehören, erhöht sich der Steuersatz stufenweise von 2011 beginnend um 162 € im ersten Jahr und jeweils 150 € in den zwei Folgejahren.*

Bisher werden die gefährlichen Hunde mit 90 € jährlich besteuert. Nach der Staffelung wären für die bereits gemeldeten gefährlichen Hunde in 2011 folglich 252 €, 402 € für 2012 und ab 2013 der volle Steuersatz von 552 € zu zahlen.

Frau Gerheim (Fraktion „Die Unabhängigen“) beantragt eine Staffelung von 90 € pro gefährlichen Hund und Jahr.

Der Bürgermeister zog den Beschlussvorschlag der Verwaltung zurück und ließ über den weitergehenden Antrag des Herrn Bestgen abstimmen:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef mehrheitlich, bei einer Gegenstimme aus der SPD – Fraktion, bei zwei Enthaltungen aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ sowie je einer Enthaltung aus den Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen und mit den Stimmen der restlichen Ausschussmitglieder, die Hundesteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form mit der beantragten Staffelung der FDP - Fraktion in § 2 Abs. 1, zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.3	<b>Verwendung von Recyclingpapier; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.03.2011</b>	88
-----	---	----

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Zukünftig werden, soweit dies organisatorisch vertretbar ist, bei der Stadtverwaltung sowie in den Schulen der Stadt Hennef anstelle von Papierprodukten mit einer Grammatur von 80g/m<sup>2</sup> nur noch Papierprodukte mit einer Grammatur von 75g/m<sup>2</sup> verwendet, welche mit FSC, PEFC oder einen vergleichbaren Zertifikat gekennzeichnet sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	<b>Stromversorgung der Stadtverwaltung Hennef sowie der städtischen AöR; Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 23.03.2011 sowie Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.03.2011 und Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.04.2011</b>	89
-----	---	----

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen) fragte nach, ob für die Beendigung der bestehenden Stromlieferverträge zum 31.12.2013 eine separate Kündigung der Vertragslaufzeit notwendig wäre oder ob die Verträge automatisch enden würden. Der Bürgermeister sagte eine Antwort mit der Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Für die Beendigung des Stromliefervertrages mit der Rhein Energie zum Laufzeitende am 31.12.2013 ist eine Kündigung 9 Monate vor Vertragsende erforderlich. Darüber hinaus besteht eine Verlängerungsoption seitens der Stadt bis zum 31.12.2015. Ob diese Option ausgeübt wird, muss ebenfalls 9 Monate vor Vertragsende bekanntgegeben werden. Um hier den Markt beobachten zu können, wurde die VEA, welche auch die Stromausschreibung im Auftrag der Stadt und der übrigen beteiligten Kommunen durchgeführt hat mit einer

Marktbeobachtung beauftragt, um ggfls. bei günstiger Marktsituation von der Verlängerungsoption Gebrauch machen zu können.

Frau Dr. Roos-Schumacher (CDU – Fraktion) fragte nach, ob die Verwaltung eine Übersicht der bisher gestellten Fraktionsanträge zum Thema Strom zusammenstellen könnte. Herr Pipke antwortete, dass für die nächste Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz, ein Bericht über die laufenden Projekte mit dem aktuellen Sachstand vorgelegt wird.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Ablauf der jetzigen Stromlieferverträge bei einer erneuten Stromausschreibung neben der „klassischen“ Stromversorgung eine Versorgung der städtischen Immobilien sowie der Immobilien der städtischen AÖR mit Naturstrom abzufragen. Bei der Preisabfrage werden keine Mischangebote, in denen nur Teile von Naturstrom enthalten sind, akzeptiert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	<b>Antrag der SPD - Fraktion vom 04.04.2011, eingegangen am 12.04.2011; Durchführung einer Fragestunde für Einwohner/Innen</b>	90
-----	--	----

Herr Spanier (SPD – Fraktion) stellte gemäß § 19 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass über den Antrag auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde nur der Rat entscheiden kann und schlug vor, den Beschluss der Verwaltung zu ändern und über den SPD - Antrag als Beschlussempfehlung an den Rat abstimmen zu lassen.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Dem Antrag der SPD – Fraktion auf Durchführung einer Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung am 10.10.2011 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.6	<b>Bürgerantrag des Fördervereins Mutter &amp; Kind Haus Hennef e. V., Frau Mersch, vom 16.01.2011; Antrag auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes</b>	91
-----	--	----

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Behandlung des Bürgerantrages des Fördervereins Mutter & Kind Haus Hennef e. V., Frau Mersch, vom 16.01.2011, auf Aufstellung eines Jugendhilfeplanes, wird zuständigkeitshalber in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	<b>Bürgerantrag der gemeinnützigen Interessengemeinschaft Greuelsiefen - Dondorf e. V. vom 24.03.2011; Ausbau des Radweges in Hennef - Dondorf</b>	92
-----	--	----

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Ausbau des Radweges in Hennef – Dondorf vom 24.03.2011, wird zuständigkeitshalber in den Bauausschuss verwiesen.

Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	<b>Bürgerantrag des Vereins Schule für alle e.V. vom 26.02.2011; Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an Hennefer Schulen</b>	93
-----	---	----

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Die Behandlung des Bürgerantrags des Vereins Schule für alle e.V., Frau Schneider, vom 26.02.2001, betreffend die Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Hennefer Schulen wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften verwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	<b>Anfragen</b>	
---	-----------------	--

2.1	<b>Weitergabe von Bürgerdaten an kommerzielle Nutzer; Anfrage der SPD - Fraktion vom 17.03.2011</b>	
-----	---	--

Die Antwort der Verwaltung wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

2.2	<b>Anfrage der SPD-Fraktion v. 04.04.2011 zu Städtebaufördermitteln</b>	
-----	---	--

Die Antwort der Verwaltung wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

2.3	<b>Abschaltung der analogen Verbreitung deutscher Fernsehprogramme zum 30.04.2012, Anfrage der SPD - Fraktion vom 09.05.2011</b>	
-----	--	--

Die Antwort der Verwaltung wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Die weiteren Fragen der Ausschussmitglieder wurden von der Verwaltung beantwortet.

3	<b>Mitteilungen</b>	
---	---------------------	--

3.1	<b>Sachstand zur Breitbandversorgung im Stadtgebiet Hennef</b>	
-----	--	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

3.2	<b>Informationen über die Aktivitäten der Ordnungspartnerschaft</b>	
-----	---	--

Die Mitteilung der Verwaltung wurde von den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Herr Goy, Leiter der Polizeiwache Hennef, berichtete dem Ausschuss aus Sicht der Polizei zu den Themen Ordnungspartnerschaft, allgemeine Sicherheitslage in Hennef und wies auf die geplanten Veranstaltungen sowie den verteilten Flyer zur Ordnungspartnerschaft hin.

	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	<b>Beschlussvorlagen</b>	

Keine.

5	<b>Anfragen</b>	
---	-----------------	--

Die Fragen der Ausschussmitglieder konnten von der Verwaltung beantwortet werden.

6	<b>Mitteilungen</b>	
---	---------------------	--

Keine.

Klaus Pipke  
Vorsitzender

Monika Frey  
Schriftführerin

einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezoogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit.

(3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.“

Insoweit hat das OVG NW in seinem Urteil vom 23.01.1997 (Az.: 22 A 2455/96) Folgendes ausgeführt: „Erheblichen Bedenken begegnet auch die Steuerermäßigung nach § 6 HStS, weil die Regelung der Zwingersteuer, die diese Bestimmung enthält, nichtig sein dürfte. Sie dürfte nämlich gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen, denn der Tatbestand dieser Steuervergünstigung erscheint so gefasst, dass eine sich jeder gerichtlichen Kontrolle entziehende willkürliche Anwendung der Vorschrift möglich ist.“

Da neben diese nicht unerheblichen rechtlichen Bedenken weiterhin der Umstand tritt, dass gewerblich betriebene Zwinger ohnehin nicht der Hundesteuer unterfallen und daher bei einem nach den Ausführungen des OVG erforderlichen erheblichen Verwaltungsaufwand auch nur ein geringer Anwendungsbereich der Zwingersteuer verbleiben würde, wurde von einer Aufnahme der Zwingerermäßigung in die Mustersatzung abgesehen.

f) Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Hunden von Jagdausübungsberechtigten ist darauf hinzuweisen, dass derartige Hunde in der alten Mustersatzung des Innenministeriums steuervergünstigt waren. Insoweit stellt sich jedoch die Frage, ob ein hinreichend großes öffentliches Interesse an einer derartigen Privilegierung besteht. Hiergegen spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt. Die Haltung des Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der nicht der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Die Mustersatzung geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegen wird, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse einer Steuerbegünstigung gegeben ist.

Diesen Standpunkt vertreten im Übrigen auch die kommunalen Spitzenverbände des Landes Baden-Württemberg und die baden-württembergischen Ministerien des Innern und der Finanzen, die gemeinsam eine neue Hundesteuer-Mustersatzung herausgegeben haben, welche ebenfalls keine Ermäßigung für Jagdhunde enthält (vgl. BWGZ 16/1996, „Neues Muster einer Hundesteuersatzung“).

Es mag durchaus sein, dass in einzelnen Städten und Gemeinden aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten das öffentliche Interesse an der Förderung der Jagd ein über den Regelfall hinausgehendes Maß hat, etwa

dann, wenn Wildschäden im erheblichen Umfang in der fraglichen Kommune auftreten und nur durch die Tätigkeit der Jagdausübungsberechtigten in Grenzen gehalten werden können. In einem solchen Fall steht es u. E. dem Rat frei, im Rahmen seines politischen Ermessens auch eine Steuerermäßigung für Jagdhunde im Sinne der alten Mustersatzung vorzusehen. Hierbei handelt es sich letztlich um eine Abwägung, die in das politische Ermessen des Rates fällt und die gerichtlicherseits nur einer Missbrauchskontrolle unterzogen werden kann.

recherchiert von: **Stadt Hennef (Sieg)** am 16.05.2011

verwendetes Aktenzeichen: **150-1**

<b>Gericht:</b>	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 14. Senat	<b>Quelle:</b>	
<b>Entscheidungsdatum:</b>	19.10.2010	<b>Normen:</b>	Art 3 Abs 1 GG, § 10 HundG NW
<b>Aktenzeichen:</b>	14 A 1847/09		
<b>Dokumenttyp:</b>	Urteil		

### Erhöhte Hundesteuer für Rottweiler zulässig

#### Orientierungssatz

1. Zur Zulässigkeit einer erhöhten Besteuerung von Hunden der Rasse Rottweiler, obwohl der Rottweiler ebenfalls zu den gängigen Gebrauchshunderassen zählt.(Rn.28)(Rn.37)
2. Die fehlende Verpflichtung des Satzungsgebers, alle Gebrauchshunde steuerrechtlich gleich zu behandeln, schließt es allerdings nicht aus, unter dem Gesichtspunkt größerer Vertrautheit der Bevölkerung mit Gebrauchshunden und deren daher größerer sozialer Akzeptanz bei solchen Hunden im Gegensatz zu gleich gefährlichen Hunden, die keine Gebrauchshunde sind, von einer erhöhten Besteuerung abzusehen.(Rn.39)

#### Verfahrensgang

vorgehend VG Düsseldorf 25. Kammer, 22. Juni 2009, Az: 25 K 699/09

#### Diese Entscheidung wird zitiert

#### Rechtsprechung

So auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 14. Senat, 18. März 2011, Az: 14 A 363/11

#### Tenor

Das angegriffene Urteil wird geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

- 1 Der Kläger ist Halter eines Hundes der Rasse Rottweiler.
- 2 Durch Hundesteuerbescheid vom 9. Januar 2009 zog der Beklagte den Kläger für den Erhebungszeitraum 2009 unter Einstufung des Rottweilers als gefährlich zu Hundesteuern in Höhe von 384,- Euro heran.
- 3 Der Kläger hat dagegen am 28. Januar 2009 insoweit Klage erhoben, als eine den Betrag von mehr von 4,- Euro monatlich übersteigende Hundesteuer festgesetzt worden ist.
- 4 Zur Begründung hat der Kläger ausgeführt: Die hier in Rede stehende Hundesteuersatzung der Gemeinde J. widerspreche dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz, weil ein Hund dieser Rasse nicht gefährlicher sei als ein solcher etwa der Rasse Schäferhund oder Dobermann. Hunde der Rasse Rottweiler könnten nicht höher besteuert werden, wenn diese hohe Steuer nicht zugleich auch von Haltern der Hunde der Rasse Schäferhund oder Dobermann verlangt werde. Von der erforderlichen Beobachtung der Entwicklung des Beißverhaltens von Hunderassen durch den Beklagten könne keine Rede sein. Selbst nach den Statistiken des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW seien Hunde der Rassen Schäferhund und Dobermann nicht nur genauso auffällig, sondern auffälliger als die Hunde der Rasse Rottweiler, so dass diese Rasse kein höheres Gefährdungspotential als die beiden anderen Rassen aufwies.
- 5 Der Kläger hat beantragt,
- 6 den Hundesteuerbescheid des Beklagten vom 9. Januar 2009 aufzuheben, soweit in diesem monatliche Hundesteuerbeträge von mehr als 4,- Euro festgesetzt werden.
- 7 Hilfsweise hat der Kläger einen Beweisantrag gemäß einem in der mündlichen Verhandlung überreichten Schriftsatz vom 22. Juni 2009 gestellt.
- 8 Der Beklagte hat beantragt,
- 9 die Klage abzuweisen.
- 10 Er hat die Auffassung vertreten, die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen ergebe sich auch für das Jahr 2009 aus seiner Anknüpfung an die Regelungen des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW). Der Hund des Klägers mit der Rasse Rottweiler sei durch die ab dem 1. Januar 2006 geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde J. als gefährlicher Hund eingestuft worden. Dementsprechend sei die satzungsmäßige Veranlagung des Klägers erfolgt.
- 11 Durch das angefochtene Urteil hat das Verwaltungsgericht der Klage mit der Begründung stattgegeben, der Zeitraum, den § 22 LHundG NRW zur Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes normiere, sei abgelaufen. Daher treffe diese Überprüfungspflicht den Satzungsgeber, der verpflichtet sei, Überlegungen darüber anzustellen, ob die Regelungen der Hundesteuersatzung aufrecht erhalten bleiben oder geändert werden sollten. Sachlicher Anlass zu einer Überprüfung bestehe. Wie dem Evaluationsbericht des Ministeriums vom 18. November 2008 zu entnehmen sei, habe die Anzahl der Beißvorfälle mit einem Rottweiler nicht über der Anzahl der Beißvorfälle mit einem Dobermann oder einem Schäferhund gelegen. Da es sich bei diesen Rassen um Gebrauchshunde handele, sei ein Vergleich innerhalb

dieser Gruppe geboten. Im Übrigen nimmt der Senat hinsichtlich der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Bezug auf das erstinstanzliche Urteil.

- 12 Auf Antrag des Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 12. August 2010 die Berufung zugelassen.
- 13 Zur Begründung seiner rechtzeitig erhobenen und begründeten Berufung führt der Beklagte aus: Dem Satzungsgeber wie auch dem Gesetzgeber obliege eine Handlungspflicht, wenn eine Überprüfung zeige, dass ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gegeben sei. Allein das Unterlassen einer notwendigen Überprüfung auf ihre Aktualität führe somit nicht zur Unwirksamkeit der Norm. Es fehle bereits dem Landesgesetzgeber an ausreichenden Erkenntnissen hinsichtlich einer Neubewertung der Rasselisten. Dies könne daher auch nicht von dem örtlichen Satzungsgeber gefordert werden, der über weniger Informationsmaterial verfüge. Der Satzungsgeber sei grundsätzlich berechtigt, typisierende Regelungen vorzunehmen. Bei der Einstufung bestimmter Hunderassen als gefährlich seien nicht nur die Beißstatistik, sondern auch das genetische Potential entscheidend. Irrelevant sei dementsprechend auch die Einstufung des Rottweilers u.a. neben dem Schäferhund als Gebrauchshund.
- 14 Der Beklagte beantragt,
- 15 das angegriffene Urteil zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 16 Der Kläger beantragt,
- 17 die Berufung zurückzuweisen.
- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe**

- 19 Die Berufung des Beklagten hat Erfolg. Die zulässige Klage ist unbegründet.
- 20 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist der Hundesteuerbescheid des Beklagten vom 9. Januar 2009 auch soweit die Hundesteuer einen Betrag von 48,00 Euro übersteigt, rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).
- 21 Der Hundesteuerbescheid vom 9. Januar 2009 findet seine Rechtsgrundlage in der Hundesteuersatzung J. in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2005 (HStS J. ), die am 1. Juni 2006 in Kraft getreten ist. § 2 Abs. 2 HStS J. bestimmt, dass Hunde der Rasse Rottweiler zu den gefährlichen Hunden im Sinne der Satzung zählen, für die gemäß § 2 Abs. 1 HStS J. ein Steuersatz von 384,00 Euro gilt.
- 22 Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass grundsätzlich eine erhöhte Besteuerung von Hunden der Rasse Rottweiler zulässig ist.

X

- 23 Maßgeblich ist, ob die normative Entscheidung des Satzungsgebers, Hunde dieser Rasse einem erhöhten Steuersatz zu unterwerfen, das Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG beachtet.
- 24 Danach muss der Normgeber wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandeln. Im Bereich des Steuerrechts hat der Normgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum, der erst überschritten ist, wenn kein sachlicher Grund mehr für die vorgenommene Differenzierung besteht.
- 25 Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008 - 2 BvL 1/07 u. a. -, BVerfGE 122, 210 (230); BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2000 - 11 C 8.99 -, BVerwGE 110, 265 (272).
- 26 Insbesondere ist der Steuernormgeber grundsätzlich nicht gehindert, außerfiskalische Lenkungsziele aus Gründen des Gemeinwohls zu verfolgen, wenn er dabei nur den Lenkungszweck gleichheitsgerecht ausgestaltet.
- 27 Vgl. BVerfG, Urteil vom 9. Dezember 2008 - 2 BvL 1/07 u. a. -, BVerfGE 122, 210 (231 f.).
- 28 Unter Anlegung dieses Maßstabes war und ist es unbedenklich, Hunde der Rasse Rottweiler einer erhöhten Besteuerung zu unterwerfen.
- 29 Wie allgemeinkundig ist, handelt es sich bei dem Rottweiler um ein großes und starkes Tier, das sich nach seiner züchterischen Herkunft von einem zum Treiben von Großvieh und zum Schutz gehaltenen Metzgerhund ableitet. X
- 30 Vgl. etwa Räber, Enzyklopädie der Rassehunde, Bd. 1, Stuttgart 1993, 2001, S. 168 ff.
- 31 Ausweislich des Gesetzesentwurfes der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11. März 2002 (LT-Drs. 13/2327, S. 17, 29) war für die Aufnahme der Hunderasse Rottweiler in die Rasseliste des § 10 Abs. 1 LHundG NRW (und daran anschließend in die Rasseliste des § 2 Abs. 2 HStS J. ) ausschlaggebend, dass die dort genannten Hunderassen rassespezifische Merkmale aufweisen, die ein besonderes Gefährdungspotenzial begründen und die unter präventiven Gesichtspunkten besondere Anforderungen an den Umgang mit diesen Hunden erfordern. Dazu werden beispielsweise niedrige Beißhemmung, herabgesetzte Empfindlichkeit gegen Angriffe, Kampfinstinkt oder ein genetisch bedingter Schutztrieb genannt. Grundlage der gesetzlichen Entscheidung, die Hunderassen einschließlich des Rottweilers in § 10 LHundG NRW aufzunehmen, war auch eine landesweite Abfrage für das Jahr 2001 über registrierte Vorkommen mit Hunden in Nordrhein-Westfalen, in der für die Rasse Rottweiler 76 Beißvorfälle mit Verletzung von Menschen und 95 Beißvorfälle mit Verletzung von Hunden genannt werden (vgl. die Anlage zur Landtagsdrucksache 13/4041). Das war in absoluten Zahlen von allen Hunderassen (abgesehen von der Kategorie sonstige Mischlinge) der jeweils zweithöchste Wert hinter der Rasse Schäferhund. Es handelte sich also nicht um ein absolut gesehen bloßes Randproblem.
- 32 Dass sich der Landesgesetzgeber und dem folgend hier der Satzungsgeber insbesondere auf dieser Tatsachengrundlage grundsätzlich für die Aufnahme der Rasse Rottweiler in die Rasselisten entschieden haben, ist angesichts des ihnen zustehenden oben beschriebenen Entscheidungsspielraums nicht zu beanstanden.

- 33 Vgl. Beschluss des Senats vom 26. April 2010 - 14 A 254/08 -, Juris.
- 34 Daran hält der Senat auch unter Berücksichtigung des klägerischen Vorbringens im vorliegenden Verfahren fest. Zwar besteht in der Fachwissenschaft weitgehend Einigkeit, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht allein von seiner Rasse abhängt, jedoch sind Rassemerkmale ein Element neben anderen für seine Gefährlichkeit.
- 35 Vgl. Urteil des Senats vom 8. Juni 2010 - 14 A 3021/08 -, NRWE Rn. 35.
- 36 Dabei ist nicht entscheidungserheblich, ob der Rottweiler und, wenn ja, zu Recht von der kynologischen Fachwissenschaft als gefährlich eingestuft wird, sondern allein - wie oben ausgeführt -, ob sich die normative Entscheidung des Satzungsgebers, Hunde dieser Rasse einem erhöhten Steuersatz zu unterwerfen, als willkürlich im Sinne des Gleichbehandlungsgebots des Art. 3 Abs. 1 GG erweist. Angesichts der Rassemerkmale dieses großen, starken und beißkräftigen Hundes mit ausgeprägten Schutz- und Treibeigenschaften besteht kein Zweifel, dass es eine hinreichende Rechtfertigung gab, diesen Hund wegen seiner abstrakten Gefährlichkeit steuerrechtlich als unerwünscht zu Lenkungszwecken mit einer erhöhten Steuer zu belegen.
- 37 Dem steht nicht entgegen, dass die Rasse Rottweiler den Gebrauchshunderassen zuzuordnen ist. Die verschiedenen zu den Gebrauchshunden zählenden Rassen sind nicht bereits aufgrund gerade dieser Zuordnung gleich zu behandeln. Dies würde nur dann gelten, wenn die einzelnen zu den Gebrauchshunden zählenden Rassen keine signifikanten Unterschiede aufwiesen, so dass eine Ungleichbehandlung dieser Rassen von vornherein nicht gerechtfertigt wäre.
- 38 Vgl. Beschluss des Senats vom 26. April 2010 - 14 A 24/08 -, NRWE Rn. 20.
- 39 Derartige Unterschiede ergeben sich jedoch bereits aus den unterschiedlichen Verwendungszwecken der einzelnen Gebrauchshunderassen, wie etwa der Einsatz als Jagdhunde, Hüte- und Treibhunde, Wach- und Schutzhunde oder Servicehunde (u. a. Blinden- oder Therapiehunde), und den unterschiedlichen körperlichen Eigenschaften. Die fehlende Verpflichtung des Satzungsgebers, alle Gebrauchshunde steuerrechtlich gleich zu behandeln, schließt es allerdings nicht aus, unter dem Gesichtspunkt größerer Vertrautheit der Bevölkerung mit Gebrauchshunden und deren daher größerer sozialer Akzeptanz bei solchen Hunden im Gegensatz zu gleich gefährlichen Hunden, die keine Gebrauchshunde sind, von einer erhöhten Besteuerung abzusehen.
- 40 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2000 - 11 C 8.99 -, BVerwGE 110, 265 (276 f.); OVG NRW, Beschluss vom 16. März 2010 - 14 A 138/07 -, NRWE Rn. 18, 24 ff.
- 41 Die erhöhte Besteuerung von Hunden der Rasse Rottweiler im Verhältnis zu Hunden der Rassen Schäferhund und Dobermann ist gerechtfertigt unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Beißstatistik, die zur Evaluierung des Landeshundegesetzes vom zuständigen Ministerium geführt wird und auf entsprechenden Meldungen der Kommunen beruht. Aus ihr ergibt sich, dass zwar Beißvorfälle mit Schäferhunden in absoluten Zahlen häufiger vorkommen, was aber auf den fünf- bis sechsfach höheren Bestand an Schäferhunden gegenüber Rottweilern zurückzuführen ist. Die Beißstatistik stellt sich für die genannten Hunderassen im Zeitraum von 2003 bis 2009 relativ, das heißt bezogen auf ihre Population, wie folgt dar (1. Zahl: Beißvorfälle Mensch, 2. Zahl: Beißvorfälle Tier):

42

	2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003
Rottw.	0,734 0,557	0,296 0,571	0,24 0,42	0,41 0,46	0,27 0,69	0,41 0,79	0,63 0,98
Dober.	0,267 0,409	0,270 0,350	0,39 0,44	0,38 0,60	0,40 0,40	0,42 0,90	0,40 0,69
Schäf.	0,215 0,433	0,327 0,591	0,32 0,63	0,45 0,76	0,40 0,60	0,47 0,75	0,33 0,68

43 (Quelle jeweils Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Auswertung vom 12. April 2010 der Berichte über die Statistik der in den Jahren 2008-2009 in Nordrhein-Westfalen behördlich erfassten Hunde, (<http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/tierhaltung/hunde/index.php>) und Bericht vom 18. November 2008 zur Evaluation des Landeshundegesetzes NRW und der Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW, Vorlage 14/2232, (<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV14-2232.pdf>) für die Vorjahre)

44 Diese Werte belegen zwar, dass Hunde der Rasse Rottweiler während des Beobachtungszeitraumes im Schnitt ähnlich auffällig geworden sind wie Hunde der Rassen Schäferhund und Dobermann. Dies führt aber nicht dazu, die Höherbesteuerung von Hunden der Rasse Rottweiler als sachwidrig und damit willkürlich anzusehen. Denn Hunde der Rasse Rottweiler unterstehen als "Hunde bestimmter Rassen" nach § 10 LHundG NRW im Gegensatz zu den in § 11 LHundG NRW aufgeführten "großen Hunden", zu denen auch der Schäferhund und der Dobermann zählen, einem besonderen Haltungsregime, das Beißvorfälle ausschließen soll. So müssen Hunde bestimmter Rassen im Gegensatz zu großen Hunden innerhalb des befriedeten Besitztums so gehalten werden, dass sie dieses nicht gegen den Willen des Halters verlassen können (§§ 10 Abs.1, 5 Abs. 1 LHundG NRW). Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern besteht Leinen- und Maulkorbzwang (§§ 10 Abs.1, 5 Abs. 2 LHundG NRW). Für große Hunde besteht lediglich Leinenzwang außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 11 Abs. 6 LHundG NRW). Diese Unterschiede führen dazu, dass selbst eine gleich hohe relative Beißvorfällequote bei Hunden bestimmter Rasse und bei großen Hunden nicht etwa eine gleich hohe Gefährlichkeit indiziert, sondern eine erhöhte Gefährlichkeit der Hunde bestimmter Rassen, denn diesen gelingt es trotz der oben genannten restriktiven, Beißvorfälle begrenzenden Haltungsbedingungen eine gleich hohe Beißvorfällequote zu produzieren wie die weniger restriktiv gehaltenen großen Hunde.

45 Vgl. Urteil des Senats vom 8. Juni 2010 - 14 A 3021/08 -, NRWE Rn. 37; Beschluss vom 26. April 2010 - 14 A 24/08 -, NRWE Rn. 23.

46 Dies gilt auch dann, wenn unterstellt wird, dass Rottweiler in größerer Anzahl gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 1 LHundG NRW aufgrund eines sogenannten "Wesenstests" von den Vorgaben des Haltungsregimes (teilweise) befreit sind. Sinn und Zweck des "Wesenstestes" ist es gerade, im Einzelfall die Ungefährlichkeit des jeweiligen Hundes festzustellen und zu bescheinigen. Wenn trotz durchgeführten "Wesenstestes" Hunde der Rasse Rottweiler in der Beißstatistik als ähnlich auffällig wie Hunde der Rassen Schäferhund und Dobermann

erscheinen, die solchen "Wesenstests" nicht unterworfen sind, ist auch dies ein Indiz für eine erhöhte Gefährlichkeit von Hunden der Rasse Rottweiler.

- 47 Die vom Kläger benannten Dissertationen von Baumann aus dem Jahr 2005 und Mikus aus dem Jahr 2006 sind nicht geeignet, die gesetzgeberische Bewertung in Frage zu stellen. Sie bieten keine neuen Erkenntnisse zur abstrakten Gefährlichkeit von Hunden der Rasse Rottweiler, die die bisherige Einstufung als falsch erschienen ließen. Die Dissertation von Baumann wertet alleine Wesenstests von Rottweilern aus und stellt damit schon vom Ansatz her die Auffälligkeit von Rottweilern nach der nordrhein-westfälischen Beißstatistik nicht in Frage. Die Dissertation von Mikus wertet Sachverständigengutachten über Hunde mit Beißvorfällen in Bayern aus. Selbst aus dieser nur auf beschränkter Tatsachenbasis angefertigten Arbeit ergibt sich, dass Hunde der Rasse Rottweiler relativ zur Bestandszahl weitaus häufiger auffällig wurden als Schäferhunde (Rottweiler: 15 Vorfälle bei einem Durchschnittsbestand von 1.938 Tieren; Schäferhund: 28 Vorfälle bei einem Durchschnittsbestand von 22.981 Tieren). Noch etwas auffälliger war danach der Dobermann bei 9 Vorfällen und einem Durchschnittsbestand von 956 Tieren.
- 48 Angesichts der vorstehend genannten Umstände, die die erhöhte Besteuerung von Hunden der Rasse Rottweiler als willkürfrei erscheinen lassen, konnte der Senat von der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragten Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens (Schriftsatz des Klägers vom 19. Oktober 2010) absehen. Zur Beurteilung der unter Beweis gestellten Behauptungen, soweit sie für die Frage der Höherbesteuerung von Hunden der Rasse Rottweiler nach den oben genannten Maßstäben von Bedeutung waren, lagen dem Senat - wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt - ausreichende Erkenntnisse vor. Das betrifft namentlich die in verschiedene Behauptungen gekleidete Gefährlichkeit des Rottweilers im Verhältnis zum Schäferhund und zum Dobermann (Behauptungen Nr. 1, 6, 7, 8, 10, 11 im genannten Schriftsatz). Außerdem ist auch die Behauptung Nr. 9 entscheidungsunerheblich, soweit mit ihr das tatsächliche Ausmaß von durch die verschiedenen Hunderassen verursachten Bisswunden unter Beweis gestellt werden sollte. Zum Teil handelte es sich um entscheidungsunerhebliche Behauptungen, so etwa Nr. 2, 3 und 4 (Bedeutung der Zuchtgeschichte und der Genetik des Rottweilers im Verhältnis zu Schäferhund und Dobermann für die Gefährlichkeit), Nr. 5 (Wahrscheinlichkeit, von einem Hund der Rasse Rottweiler, Schäferhund oder Dobermann gebissen zu werden), Nr. 6 (relative Beißhäufigkeit von Hunden der Rassen Rottweiler, Schäferhund und Dobermann, die aber das Haltsregime unberücksichtigt lässt), Nr. 9 (Schwere von Beißattacken), Nr. 12 und 13 (Beherrschbarkeit des Rottweilers). Schließlich handelt es sich zum Teil auch um Behauptungen, denen keine beweisfähige Tatsache, sondern eine dem Beweis nicht zugängliche Wertung zu Grunde liegt (Nr. 4: genetische Unterschiede, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen; Nr. 9: Beißattacken von Schäferhund und Dobermann wiegen genauso schwer wie solche vom Rottweiler).
- 49 Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts ist die Festlegung des erhöhten Steuersatzes auch nicht wegen eines Verstoßes gegen eine Pflicht zur Beobachtung der weiteren Entwicklung rechtswidrig. Zwar besteht eine Pflicht des Satzungsgebers zur Überprüfung einer getroffenen Regelung, wenn neues Erkenntnismaterial vorliegt.
- 50 Vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2000 - 11 C 8.99 -, BVerwGE 110, 265 (276); Urteil des Senats vom 8. Juni 2010 - 14 A 3021/08 -, NRWE Rn. 39.
- 51 Der Normgeber trägt zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Norm die Verantwortung dafür, dass eine auf ungewisser Tatsachengrundlage getroffene Regelung auch im Lichte neuerer Erkenntnisse mit höherrangigem Recht vereinbar bleibt, und muss insofern die getroffene Regelung "unter Kontrolle halten".
- 52 Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28. Juli 2005 - 10 B 34.05 -, NVwZ 2005, 1325; Urteil des Senats vom 8. Juni 2010 - 14 A 3021/08 -, NRWE Rn. 41.

- 53 Solche neuen Erkenntnisse, die die bisherige satzungsrechtliche Beurteilung von Hunden der Rasse Rottweiler als fehlerhaft erscheinen ließen, lassen sich nicht feststellen. Vielmehr bestätigen die fortgeführten nordrhein-westfälischen Vorfalldaten die Richtigkeit der landes- und dem folgend der ortsgesetzgeberischen Bewertung. X
- 54 Eine von neuen Erkenntnissen losgelöste Überprüfungspflicht, bei deren Nichterfüllung die Satzungsregelung unwirksam würde, gibt es nicht. Normen sind materiell rechtswidrig und damit unwirksam, wenn sie mit höherrangigem Recht inhaltlich nicht in Einklang stehen. Eine unterlassene Verfahrenshandlung kann damit nicht zur materiellen Rechtswidrigkeit führen. Normen sind formell rechtswidrig und damit unwirksam, wenn eine für das Zustandekommen oder Wirksambleiben einer Norm vorgeschriebene Verfahrenshandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird. Eine solche Vorschrift, die zur Vermeidung eines Unwirksamwerdens der Norm eine Überprüfung und Beobachtung vorschreibt - etwa in gesetzessystematischer Anlehnung an die für das Zustandekommen einer bauplanungsrechtlichen Satzung nach § 2 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vorgeschriebene Ermittlung und Bewertung von Abwägungsmaterial und die Vornahme einer nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung -, gibt es für das Satzungsrecht der Hundesteuer nicht. Daher führt das bloße Unterlassen der Überprüfung und Beobachtung einer Norm, ohne dass neue Erkenntnisse vorlägen, die der bisherigen Annahme der Sachgerechtigkeit eines normativen Differenzierungsgrundes die Grundlage entzögen, nicht zur Unwirksamkeit der Norm. Danach ist es auch unerheblich, ob die nach § 22 LHundG NRW vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes vorgenommen wurde, wobei selbst für dieses Gesetz allein das rechtswidrige Unterlassen der vorgeschriebenen Überprüfung mangels entsprechender gesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Anordnung nicht zur Unwirksamkeit des Gesetzes führen würde.
- 55 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 und 711 der Zivilprozessordnung.
- 56 Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Tischvorlage



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

## Beschlussvorlage

**Amt:** Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt  
**Vorl.Nr.:** V/2011/2318  
**Datum:** 16.05.2011

**TOP:** 1.8  
**Anlage Nr.:** 7A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	16.05.2011	öffentlich

### Tagesordnung

Bürgerantrag des Vereins Schule für alle e.V. vom 26.02.2011;  
Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an Hennefer Schulen

### Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrags des Vereins Schule für alle e.V., Frau Schneider, vom 26.02.2001, betreffend die Erweiterung der Einführung des gemeinsamen Unterrichts an den Hennefer Schulen wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften verwiesen.

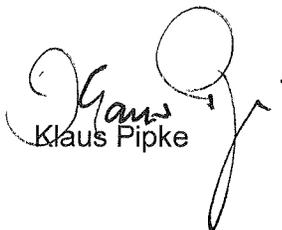
### Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag des Vereins Schule für alle e. V., vertreten durch die Vorsitzende Frau Lucia Schneider, vom 26.02.2011, auf Prüfung der Voraussetzungen zur Erweiterung der Einführung des GU an allen Schulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vor.

Bereits in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 10.03.2011 wurde die Verwaltung beauftragt einen kommunalen Inklusionsplan als Teil der örtlichen Schul- und Jugendhilfeentwicklungsplanung zu erstellen. Die entsprechende Beschlussvorlage ist als Anlage beigefügt.

Diese Anträge sind im Schulausschuss zu beraten.

Hennef (Sieg), den 16.05.2011

  
Klaus Pipke


TISCHVORLAGE
**Beschlussvorlage**

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

 TOP: 1.5

Vorl.Nr.: V/2011/2241

Anlage Nr.: \_\_\_\_\_

Datum: 08.03.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.03.2011	öffentlich

**Tagesordnung**

Eröffnungswerkstatt Inklusion am 26.02.2011  
 Erstellung eines Inklusionsplanes  
 Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2011

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt, einen kommunalen Inklusionsplan als Teil der örtlichen Schul- und Jugendhilfeentwicklungsplanung zu erstellen

Der erste Schritt ist die Einbeziehung des Inklusionsplanes in die aktuelle Schulentwicklungsplanung. Diese wird daher zunächst in den für die Schulentwicklungsplanung zuständigen Schulausschuss verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen der gemeinsame Unterricht an den allgemeinbildenden Schulen der Stadt Hennef weiter ausgebaut werden kann. Unter Beachtung des vom Land NRW zu verabschiedenden Inklusionsplanes ist in der Zielperspektive die Aufstellung eines gesamtstädtischen Inklusionsplanes anzustreben.

**Begründung**

Siehe beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion vom 26.02.2011.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familie sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.